



Förderverein der Grund- und
Hauptschule Gailingen e.V.

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	1
§ 2 Zweck des Vereins	1
§ 3 Mitgliedschaft	2
§ 4 Höhe und Verwendung der Beiträge	2
§ 5 Organe	3
§ 6 Mitgliederversammlung	3
§ 7 Vorstand	4
§ 8 Auflösung	4

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grund- und Hauptschule Gailingen e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in 78262 Gailingen. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Singen einzutragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist ein Förderverein im Sinne des § 58 Nr.1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Nr.2 der Satzung genannten Körperschaft des öffentlichen Rechts verwendet.
2. Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der Grund- und Hauptschule Gailingen.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Verein fördert insbesondere
 - a) die Beziehungen zum Schulträger und die Interessen der Schule in der Öffentlichkeit,
 - b) die Elternarbeit auf dem Gebiet des Schulwesens sowie die Beziehungen zwischen Schülern, Eltern, Lehrern und Ehemaligen,
 - c) schulische Arbeitsgemeinschaften und andere schulische Veranstaltungen mit erzieherischer Zielsetzung,
 - d) die Beschaffung wissenschaftlicher und künstlerischer Unterrichtsmittel,
 - e) die Unterstützung bedürftiger Schüler in besonderen Fällen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich der Schule verbunden fühlen, insbesondere Schüler, Eltern, Lehrer und Ehemalige. Für den Eintritt Minderjähriger ist die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
2. Schriftliche Anmeldungen nimmt der Schriftführer des Vereins oder das Schulsekretariat entgegen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod des Mitglieds,
 - b) schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand,
 - c) Ausschluß.
4. Der Austritt aus dem Verein ist nur durch schriftliche Austrittserklärung zum Jahresende möglich und muß bis zum 30. September des laufenden Jahres beim Vorstand eingegangen sein.
5. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluß ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen die Interessen des Vereins handelt oder das Ansehen des Vereins schädigt oder mit seinen Beiträgen zwei Jahre im Rückstand bleibt.

§ 4 Höhe und Verwendung der Beiträge

1. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt, ohne daß dadurch eine Satzungsänderung erforderlich ist.
2. Der Beitrag ist für das Geschäftsjahr bis spätestens 15. Februar auf das Konto des Vereins zu überweisen. Wer während des laufenden Geschäftsjahres Mitglied wird, muß den Jahresbeitrag in voller Höhe bis spätestens sechs Wochen nach seiner Beitrittserklärung überwiesen haben.
3. Die Einkünfte des Vereins bestehen aus
 - a) Mitgliedsbeiträgen
 - b) Geld- und Sachspenden,
 - c) Erträgen aus dem Vereinsvermögen,
 - d) Einnahmen aus Veranstaltungen.
 - e) Zuschüsse staatlicher Stellen

§ 5 Organe

1. Die Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
2. Die Vereinsämter sind Ehrenämter

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr möglichst zu Beginn des Geschäftsjahres zusammen.
2. Die Mitglieder sind spätestens zwei Wochen vorher durch den ersten Vorsitzenden schriftlich, über das „Gailinger Amtsblatt“ sowie durch Aushang am "Schwarzen Brett" der Grund- und Hauptschule Gailingen unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
3. Auf Verlangen von mindestens zehn der Mitglieder ist eine Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen durchzuführen.
4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des jährlichen Rechenschaftsberichtes und Entlastung des Vorstandes.
 - b) Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Kassenwartes.
 - c) Aussprache über geplante Vorhaben und Billigung des Finanzplanes für das kommende Geschäftsjahr sowie Bestellung von zwei Kassenprüfern.
 - d) Wahl des Vorstandes alle zwei Jahre.
 - e) Beschlußfassung über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - f) Beschlußfassung über eventuelle Satzungsänderungen
5. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung hat der Erste bzw. der Zweite Vorsitzende.

Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
Bei Satzungsänderungen, die in der Einladung anzukündigen sind, ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich. Ebenso bei Auflösung des Vereins.
6. Die unter § 2 Abs.3 aufgeführten Zwecke des Vereins können durch einfachen Beschluß einer Mitgliederversammlung im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke erforderlichenfalls erweitert oder beschränkt werden, ohne daß es dazu einer Satzungsänderung bedarf.
7. Über alle Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet werden muß.

Das Mitgliederprotokoll ist beim Vorstand einsehbar.
8. Wahlberechtigt ist jedes Mitglied, welches das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem
 - a) Ersten Vorsitzenden,
 - b) Zweiten Vorsitzenden
 - c) Schriftführer
 - d) Kassierer und
 - e) bis zu sieben Beisitzern
 - f) der Schulleiter und der Elternbeiratsvorsitzende gehören dem Vorstand kraft ihres Amtes an.
Sollten die unter f) aufgeführten Beisitzer in die Funktionen a) - d) gewählt werden, rücken die Stellvertreter automatisch nach.
2. Im Vorstand sollten Eltern, Lehrer, Ehemalige und Freunde der Schule vertreten sein.
3. Die beiden Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten.
4. Der Vorstand ist nur im Rahmen der vorhandenen Geldmittel befugt, Ausgaben zu tätigen.
5. Vorstandsbeschlüsse werden in einfacher Mehrheit gefaßt.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsdauer aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds wählen.
7. Gewählt werden können nur Mitglieder des Vereins, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

§ 8 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 6 Nr. 4 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Dabei ist zusätzliche Voraussetzung, daß mindestens die Hälfte der eingeschriebenen Mitglieder anwesend sein muß.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das verbleibende Vermögen ausschließlich der in § 2 der Satzung genannten Einrichtung zu überweisen. Besteht diese Einrichtung nicht mehr, kann der Verein das Vermögen an andere steuerbegünstigte Einrichtungen oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke überweisen. In diesem Falle dürfen Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
3. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
4. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.

Ort, Datum

Gailingen am Hochrhein, 20.November 2006

A. Luthke
Fera Eppinger
H. F. ...
Christina
Grimmer
Bend
H. Barner
C. Heide-Spranger

F. Harant
D. Restle
Sebastian
H. Selwing-Stark

H. Buechel
R. Fiedler
K. Christian
Heide Stille

O. D. Spilke
Sabine Weber
A. Braum
Antonii
S. ...